

Satzung

des Turnverein Bötzingen 1922 e.V.

01 Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein Bötzingen 1922 e.V., abgekürzt TV Bötzingen 1922 e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Bötzingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins:
 - 01.05.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von dieser Festlegung der Ehrenamtlichkeit und der Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten, Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterpauschalen, etc. unberührt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
 - 01.05.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 01.05.3 Der Turnrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 01.05.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - 01.05.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an **die Vorstandschaft** zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch **die Vorstandschaft** aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist **die Vorstandschaft** nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Beiträge und Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich **der Vorstandschaft** zu erklären. Abweichungen hiervon kann **die Vorstandschaft** zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied
- dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
 - die Vereinssatzung und/oder dessen Ordnungen und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich (die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist dem gleichgestellt).

Nach Vorlage **einer** dieser Gründe, kann **das Mitglied von der Vorstandschaft** aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

03 Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und die Vorstandschaft.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden von den Vorsitzenden der Vorstandschaft geleitet. Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer oder ein von der Versammlung bestimmter Protokollführer ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 03.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Übungsleitern betreut werden.
- 03.07 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Turnrates
 - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und Bestätigung des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,

- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und **der Vorstandschaft,**
- i) Auflösung des Vereins.

- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird **von den Vorsitzenden der Vorstandschaft** durch Anzeige im Bötzingen Nachrichtenblatt oder durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher einberufen. **Sind die Vorsitzenden der Vorstandschaft** verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen **Vorstandschaftsmitglieder** in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. **Über** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung der Satzung,
 - b) **Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vorstandschaft** oder dem Turnrat zustehen. Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
 - c) Änderungen des Vereinszweckes,
 - d) die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 04.10 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

- 04.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vorher schriftlich über **die Vorstandschaft** einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

05 Turnrat

- 05.01 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern **der Vorstandschaft**,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) **allen Übungsleitern und**
- d) den Beisitzern.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen **in der Vorstandschaft** und im Turnrat angemessen vertreten sein.

- 05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt mit Ausnahme **der Vorsitzenden der Vorstandschaft** jeweils ein Jahr. Die Amtszeit **der Vorsitzenden der Vorstandschaft** soll zwei Jahre betragen. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

- 05.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

- 05.04 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
- d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.

- 05.05 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen.

- 05.06 Der Turnrat wird durch **die Vorstandschaftsvorsitzenden** einberufen. **Sind diese** verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen **Vorstandschaftsmitglieder** in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.

- 05.07 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

06 Vorstand/Vorstandschaft

06.01 Das Vorstandschaft besteht aus:

- a) mindestens 2 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b) Rechner*in (Kassenwart*in),
- c) stellvertretenden Kassenwart bzw. stellvertretende Kassenwartin,
- d) Schriftführer*in,
- e) der Mitgliederverwaltung,
- f) der Jugendleitung,
- g) weiteren von der Mitgliederversammlung gesondert gewählten Mitgliedern.

06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die Vorstandschaftsvorsitzenden und Rechner*in (Kassenwart*in) – im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

06.03 Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien (Ehrenordnung),
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.

Der Vorstandschaft obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

06.04 Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf von den Vorsitzenden der Vorstandschaft einberufen. Im Verhinderungsfall werden sie vom Rechner (Kassenwart) vertreten.

- 06.05 **Die Vorstandschaft** entscheidet durch offene Abstimmung. **Sie** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte **ihrer** Mitglieder anwesend ist.

07 Kassenführung

- 07.01 Der **Rechner (Kassenwart)** ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 07.02 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht **Mitglieder der Vorstandschaft** sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 07.03 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

08 Jugendausschuss

- 08.01 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.
- 08.02 Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Vorsitzender,
 - b) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Stellvertreter,
 - c) die Jugendleiter der Abteilungen,
 - d) die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter,
 - e) von jeder Abteilung ein Jugendlicher.
- 08.03 **Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt.**
- 08.04 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.
- 08.05 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

09 Abteilungen

- 09.01 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien sowie der Abteilungsordnung.
- 09.02 Der Abteilungsleiter, der Turnwart bzw. Sportwart und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.
- 09.03 Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand aufgenommen.
- 09.04 Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
- 09.05 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb drei Monaten vor Turnratswahlen statt.

10 Datenschutz

- 10.01 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 10.02 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 10.03 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- 10.04 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen

Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 10.05 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 10.06 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- 10.07 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln.

11 Haftung

- 11.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 11.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

12 Auflösung des Vereins

- 12.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 12.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 12.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Bötzingen über mit der Bedingung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

13 Inkrafttreten

- 13.01 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.